



SACHSEN-ANHALT

LANDESSCHULAMT

Landesschulamt • Postfach 1952 • 39009 Magdeburg

**Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich für Bildung und Soziales  
Beigeordnete  
Frau Brederlow  
Markt 1**

**06100 Halle (Saale)**

**Referat 31 Unterrichtsversorgung, Datenerhebung, Schulentwicklungsplanung**

Magdeburg, 05. September 2022

## **Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen**

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen:

### Bezüge

Bearbeitet von:  
Doerte Walbrach

1. *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (SchulG LSA) (GVBl. LSA 2018, S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)*
2. *Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2013 S. 607)*
3. *Ihr Schreiben vom 03.03.2022 – Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen, Vorlagen-Nr. VII./2021/102936; Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022 einschließlich Abstimmungsergebnis*

Doerte.Walbrach@sachsen-anhalt.de

Tel: +49 391 567 5718  
Fax:

Mit Schreiben vom 03.03.2022 legen Sie mir den Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA zur Bestätigung vor. Diesen beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 SchulG LSA in seiner Sitzung am 23.02.2022.

### **Nebenstelle Magdeburg**

Dienstgebäude:  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Tel: +49 (391) 567-02  
Fax: +49 (391) 567-3782  
LSCHA-Poststelle.md@sachsen-anhalt.de

Sie ergänzen Ihre Unterlagen mit Schreiben vom 23.05.2022 und 19.07.2022.

**Hauptsitz**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Auf der Grundlage des/der unter Punkt 1 und 2 im Bezug genannten Gesetzes/Verordnung bestätige ich die vorgelegte Schulentwicklungsplanung mit folgenden Einschränkungen bzw. Maßgaben:

Tel.: +49 (345) 514-0  
Fax: +49 (345) 514-1941  
LSCHA-Poststelle@sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
DE 2181000000081001500  
BIC: MARKDEF 1810

1. Die Grundschule Nietleben ist entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SEPI-VO 2022 bestätigt.
2. Die Grundschule Radewell unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum der Schulentwicklungsplanung durchgehend die Anforderungen an die Mindestschulgröße von 120 Schülerinnen und Schülern als auch an die Mindestjahrgangsstärke von 30 neu aufzunehmenden Kindern zur Bildung von Anfangsklassen. Der daraufhin vom Träger der Schulentwicklungsplanung eingereichte Antrag auf Herabsetzung der Mindestschulgröße ist inhaltlich nicht belastbar, die Notwendigkeit einer Genehmigung der Schule zur Sicherung der Daseinsvorsorge damit nicht nachgewiesen.

Die Grundschule Radewell ist nicht bestätigt. Der Schulentwicklungsplan ist umgehend fortzuschreiben.

3. Die Grundschule Dölau ist für das Schuljahr 22/23 bestätigt. Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben. Dabei ist eine aktualisierte Schülerzahlprognose zu erstellen, der Abgleich der tatsächlich zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten vorzunehmen, sich daraus möglicherweise ergebender Handlungsbedarf des Schulträgers abzuleiten und sind Handlungsoptionen konkret darzulegen.
4. Die Friedensschule ist für das Schuljahr 22/23 bestätigt. Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben. Dabei ist eine aktualisierte Schülerzahlprognose zu erstellen und daran ausgerichtet die Planungsabsicht für den mittelfristigen Zeitraum der Schulentwicklungsplanung verordnungskonform darzulegen.
5. Für die Sekundarschule „J. C. Reil“ wurde zum Schuljahr 2019/20 eine befristete Außenstelle am Standort Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) bis zur Eröffnung der Sekundarschule Ottostraße - Beschluss VI/2018/03930 – Punkt 2.6 - am Standort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) genehmigt. Trotz dieser Entlastungsmaßnahme sind die räumlichen Kapazitäten im mittelfristigen Zeitraum durchgehend unzureichend. O.g. Beschluss wurde mit aktueller Schulentwicklungsplanung mit der Begründung aufgehoben, dass die Nachfrage an Sekundarschulplätzen diesen nicht mehr rechtfertigen würde. Damit ist die Entscheidungsgrundlage der befristeten Genehmigung der Einrichtung der Außenstelle entfallen. Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben und entsprechend § 4 Abs. 3 SEPI-VO 2022 zu verfahren.
6. Die Planungsabsicht hinsichtlich der kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ ist nicht schlüssig. Die prognostizierte Schülerzahlentwicklung offenbart die dauerhafte Unterschreitung der Anforderungen entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 SEPI-VO 2022. Der Schulentwicklungsplan ist verordnungskonform fortzuschreiben. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Fortschreibung und deren Prüfung.
7. Die Planungsabsicht hinsichtlich der kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ ist nicht schlüssig. Die prognostizierte Schülerzahlentwicklung offenbart die dauerhafte Unterschreitung der Anforderungen entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 SEPI-VO 2022. Der Schulentwicklungsplan ist verordnungskonform fortzuschreiben. Die Entscheidung der

Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Fortschreibung und deren Prüfung.

8. Das Gymnasium Südstadt in Halle (Saale) erfüllt mittelfristig die Anforderungen an die Mindestgröße der Sekundarstufe I lt. § 13 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Im gleichen Zeitraum unterschreitet es die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II durchgängig. Der Planungsträger der Schulentwicklungsplanung beschloss daher, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SEPI-VO 2022 zu verfahren. Die Führung der Sekundarstufe II in Mindestjahrgangsstärke unterliegt einem Antragsverfahren. Der Planungsträger ist aufgefordert, bei der Genehmigungsbehörde den hierzu erforderlichen Antrag einzureichen und die dafür notwendigen Antragsunterlagen umgehend vorzulegen. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Unterlagen und deren Prüfung.
9. Das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium in Halle (Saale) erfüllt mittelfristig die Anforderungen an die Mindestgröße der Sekundarstufe I lt. § 13 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Im gleichen Zeitraum unterschreitet es die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II anteilig. Der Planungsträger der Schulentwicklungsplanung beschloss daher, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SEPI-VO 2022 zu verfahren. Die Führung der Sekundarstufe II in Mindestjahrgangsstärke unterliegt einem Antragsverfahren. Der Planungsträger ist aufgefordert, bei der Genehmigungsbehörde den hierzu erforderlichen Antrag einzureichen und die dafür notwendigen Antragsunterlagen umgehend vorzulegen. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Unterlagen und deren Prüfung.
10. Bezüglich der Sportschulen Halle (Saale) bleibt die Entwicklung der Schülerzahlen zu beobachten und der Schulentwicklungsplan umgehend fortzuschreiben, sollte die Entwicklung der Schülerzahlen die erwartete Prognose nicht erfüllen und die Anforderungen entsprechend § 14 Abs. 3 SEPI-VO 2022 unterschreiten.
11. Hinsichtlich der Schulen des Zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg fasste die Stadt Halle (Saale) zwischenzeitlich den Beschluss Nr. VII/2022/03950. Damit werden diese Schulen seit 01.08.2022 entsprechend des durch die oberste Schulbehörde verfügten Durchführungserlasses vom 18. Mai 2022 organisiert.

### **Begründung:**

Zu 1.

Die Grundschule Nietleben unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum durchgehend die Anforderungen an die Mindestschulgröße von 120 Schülerinnen und Schülern als auch an die Mindestjahrgangsstärke von 30 neu aufzunehmenden Kindern zur Bildung von Anfangsklassen. Der Träger der Schulentwicklungsplanung stellte einen begründeten Antrag auf Herabsetzung der Mindestschulgröße. Danach war der Schulstandort Grundschule Nietleben im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SEPI-VO 2022 zu bestätigen.

Zu 2.

Die Grundschule Radewell unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum durchgehend die Anforderungen an die Mindestschulgröße von 120 Schülerinnen und Schülern als auch an die Mindestjahrgangsstärke von 30 neu aufzunehmenden Kindern zur Bildung von Anfangsklassen. Der Träger der Schulentwicklungsplanung stellte einen Antrag auf Herabsetzung der Mindestschulgröße. Nach Prüfung der in diesem Zusammenhang der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen kann den Antragsgründen nicht gefolgt werden. Insbesondere sei hier die beabsichtigte Verlagerung des Produktiven Lernens aus der Sekundarschule Südstadt an den Standort Grundschule Radewell benannt und die in Aussicht gestellte Änderung des Schulbezirkes der Grundschule Friedensschule zur Stärkung dieses Schulstandortes unter Einbezug der Grundschule Radewell.

Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben. Dabei ist darzulegen, ob und wenn ja wie eine verordnungskonforme Darstellung des Schulstandortes erreicht werden soll.

Zu 3.

Die Entwicklung der Schülerzahlen auf der Basis § 5 Abs. 5 Nr. 1 SEPI-VO 2022 lässt eine Bestandsfähigkeit des Schulstandortes im mittelfristigen Zeitraum für die Grundschule Dörlau nicht ableiten. Die Konstellation eines erwarteten Aufwuchses der Schülerzahlen durch geplante Bautätigkeit bei gleichzeitig begrenzter räumlicher Kapazität und daraus abgeleiteter Notwendigkeit einer perspektivischen Verkleinerung des Schulbezirkes ist nachvollziehbar zu untersetzen. Der Schulentwicklungsplan ist aus diesen Gründen fortzuschreiben.

Zu 4.

Die Entwicklung der Schülerzahlen auf der Basis des § 5 Abs. 5 Nr. 1 SEPI-VO 2022 lässt eine Bestandsfähigkeit des Schulstandortes im mittelfristigen Zeitraum für die Grundschule Friedensschule nicht ableiten. Der Schulentwicklungsplan ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der Realisierbarkeit einer Schulbezirksänderung, wie vom Schulträger für das III. Quartal 2022 in Aussicht gestellt, fortzuschreiben.

Zu 5.

Die Genehmigung der Einrichtung der befristeten Außenstelle der Sekundarschule „J. C. Reif“ basiert auf dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) VI/2018/03930– Punkt 2.6. Dieser ist durch Beschluss VII/2021/02936 „Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen“ aufgehoben. Demnach ist entsprechend § 4 Abs. 3 SEPI-VO 2022 zu verfahren.

Zu 6.

Der Schulträger beschließt eine Ausnahme zur Sicherung der Daseinsvorsorge für die kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ beim Landesschulamt zu beantragen. Der Planungsträger ist aufgefordert, bei der Genehmigungsbehörde den hierzu erforderlichen Antrag einzureichen und die dafür notwendigen Antragsunterlagen umgehend vorzulegen, sofern er dieses Planungsziel verfolgt. Zur Bestätigung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung behält sich die Schulbehörde die Prüfung der Sicherung der Daseinsvorsorge vor. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlagen.

Der Schulträger/Planungsträger der Schulentwicklungsplanung beschließt im Rahmen seiner mittelfristigen Gesamtplanung gleichzeitig, an o.g. Schule die Schulen des Zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg entsprechend § 16 Abs. 5 SEPI-VO 2022 anzubinden. Somit könne die Stabilisierung der Schülerzahlen der Einführungsphase und des ersten Jahrganges der qualifizierten gymnasialen Oberstufe an der kooperativen Gesamtschule gelingen. Zwischenzeitlich fasste die Stadt den Beschluss Nr. VII/2022/03950 (siehe unter Punkt 11).

Damit ist die Planungsabsicht bzgl. der Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ nicht schlüssig. Der Schulentwicklungsplan ist aus diesem Grund umgehend fortzuschreiben. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Fortschreibung und deren Prüfung.

Zu 7.

Der Schulträger beschließt mit Stadtratsbeschluss VII/21/02936 – Punkt 4.e verschiedene Maßnahmen, die der Bereitstellung zusätzlicher räumlicher Kapazitäten an der Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ dienen sollen ohne exakte Zeitpunkte der Umsetzung zu definieren. Ursprünglich war das Planungsziel unter Beschlusspunkt 4.c ausgewiesen. Darauf bezieht sich die Begründung innerhalb der Beschlussvorlage und die Darstellung in der Gesamtplanung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der Stadt.

Die Planungsabsicht ist damit nicht schlüssig. Der Schulentwicklungsplan ist aus diesem Grund umgehend fortzuschreiben. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Fortschreibung und deren Prüfung.

Zu 8.

Das Gymnasium Südstadt in Halle (Saale) erfüllt die Anforderungen an die Zieljahrgangsstärke lt. § 13 Abs. 2 SEPI-VO 2022 im mittelfristigen Planungszeitraum durchgängig nicht. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Zur Bestätigung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung behält sich die Schulbehörde die Prüfung der Sicherung der Daseinsvorsorge vor. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlagen. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Unterlagen und deren Prüfung.

Zu 9.

Das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium in Halle (Saale) erfüllt die Anforderungen an die Zieljahrgangsstärke lt. § 13 Abs. 2 SEPI-VO 2022 im mittelfristigen Planungszeitraum anteilig nicht. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SEPI-VO 2022). Zur Bestätigung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung behält sich die Schulbehörde die Prüfung der Sicherung der Daseinsvorsorge vor. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlagen. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule erfolgt nach Vorlage der Unterlagen und deren Prüfung.

Zu 10.

Mindestens in den letzten drei Schuljahren unterschritt das Sportgymnasium die Mindestjahrgangsstärke der Einführungsphase und des ersten Jahrganges der qualifizierten gymnasialen Oberstufe. In fünf der folgenden sechs Schuljahrgänge innerhalb der Sekundarstufe I lernen derzeit weniger als 50 Schülerinnen und Schüler (Sjg. 5-10). Aus diesem Grund bleiben die Schülerzahlen zu beobachten und der Schulentwicklungsplan umgehend fortzuschreiben, sollten die Maßgaben der SEPI-VO 2022 nicht erfüllt werden.

Zu 11.

Mit Beschluss VII/2022/03950 hob die Stadt Ziffer 4 Buchstabe f ihres Beschlusses Nr. VII/2021/02936 auf. Gleichzeitig beschloss sie die Fusion der Schulen des Zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg der Stadt Halle (Saale) mit den Schulen des Zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg der Stadt Magdeburg. Damit folgte sie den Vorgaben des Durchführungserlasses des MB vom 18. Mai 2022. Sitz der Schulleitung ist Magdeburg. Die diesbezügliche Bestätigung der Schulbehörde erging mit Schreiben vom 05. August 2022.

#### **Hinweise:**

Die Bestätigung des Schulentwicklungsplans erstreckt sich nicht auf Schulbezirke und -einzugsbereiche sowie Kapazitätsfestlegungen bzw. Schulträgervereinbarungen. Diese bedürfen der gesonderten Zustimmung durch die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 bis 2a bzw. § 66 Abs. 3 SchulG LSA.

In diesem Zusammenhang verweise ich vorsorglich auf § 70 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes.

Die zeitlichen Abläufe bzgl. der Bereitstellung auskömmlicher Beschulungskapazitäten im Schulträgergebiet der Stadt Halle (Saale) erscheinen vage bzw. sind nicht konkret untersetzt. Der Schulträger, gleichzeitig Träger der Schulentwicklungsplanung, ist aufgefordert, die Schülerzahlentwicklungen explizit zu beobachten und frühzeitig Handlungsoptionen zu prüfen und umzusetzen, um der Anforderung nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA zu entsprechen.

Sich daraus ergebende notwendige Änderungen der Satzungen nach § 41 Abs. 1, 2 und 2a sind jeweils umgehend vorzunehmen.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis zur schulträgerübergreifenden Beschulung von Schülerinnen und Schülern an der Comeniusschule - Förderschule für Lernbehinderte, bitte ich nachzureichen.

Ich bitte die tatsächliche Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße zum Schuljahr 2025/26 unter Angabe der dann gültigen Kontaktdaten bei der Schulbehörde separat anzuzeigen.

Im Auftrag



Walbrach